

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

der Aufstellung, des Billigungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Obergünzburg Nord, 4. Änderung und Erweiterung“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bekanntmachung der Aufstellung und des Billigungsbeschlusses

Der Marktrat des Marktes Obergünzburg hat am 09.01.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplanes „Obergünzburg Nord, 4. Änderung und Erweiterung“ bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erstellt und kein Umweltbericht verfasst.

Das Plangebiet liegt südlich der östlichen Günz am Moosweg (Hausnummer 16) und umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nr. 937/18, 937 (TF), 937/9 (TF), 943/6 (TF, „Moosweg“), Gemarkung Obergünzburg. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,18 ha auf.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 09.01.2018. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

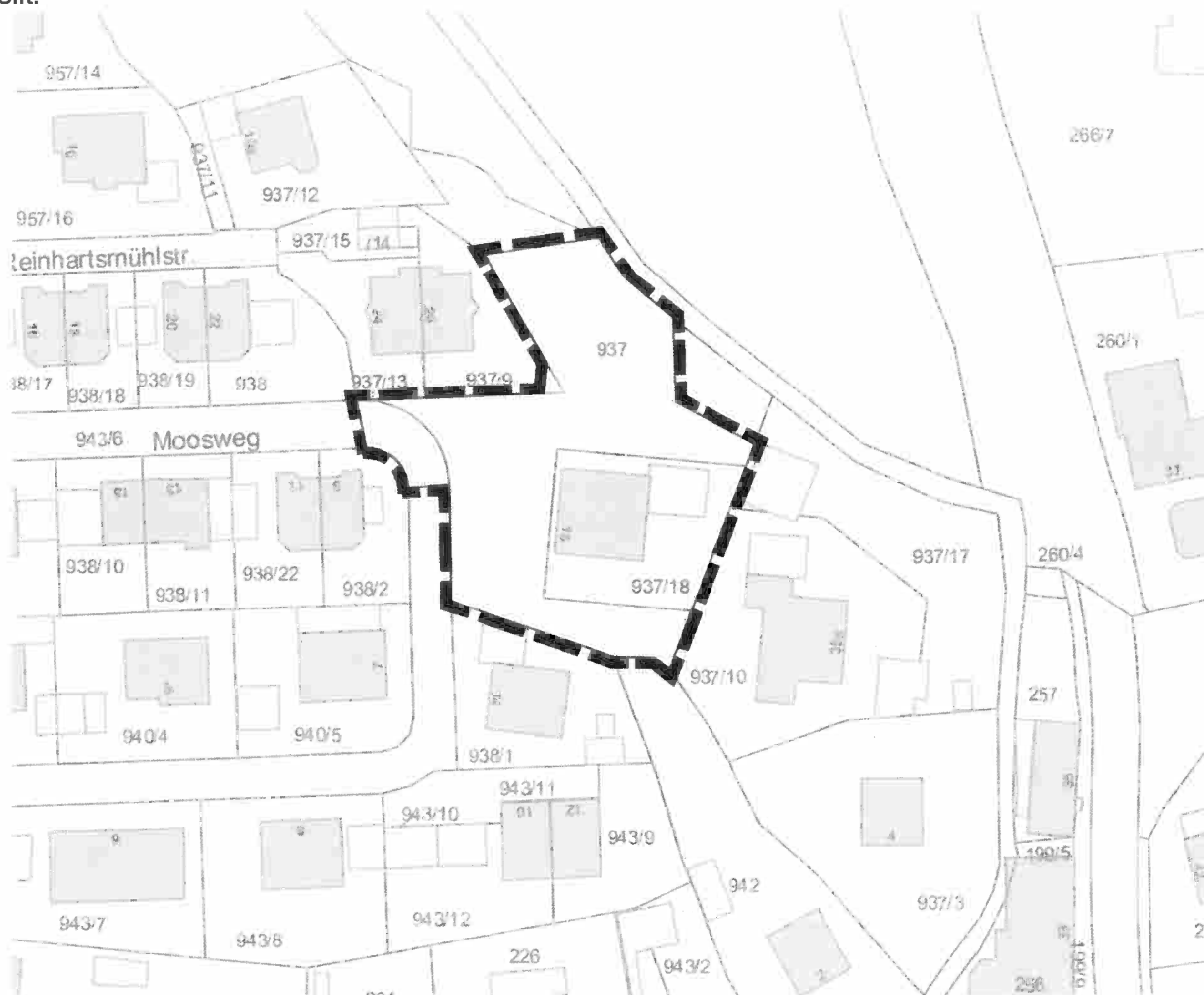


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Donnerstag, den 08.03.2018 bis einschließlich Montag, den 09.04.2018

während der üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg (Zi.Nr. 201, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können auch im Internetportal des Marktes Obergünzburg (www.oberguenzburg.de >Rathaus >Baugebiete/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Obergünzburg, den 01.03.2018


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 01.03.2018;
Ende der Bekanntmachung am: __.__.2018